

Satzung Deutscher Matsusokan Karate und Kobudo Verein Karlsbad e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Deutscher Matsusokan Karate- und Kobudo-Verein e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsbad. Er soll im Vereinsregister Ettlingen eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Karate- und Kobudokunst, wie sie ursprünglich auf der Insel Okinawa in Japan ausgeübt wurde. Der Verein gibt zur Erreichung dieses Zwecks seinen Mitgliedern die Gelegenheit zur Ausbildung und Anleitung in Okinawa Karate, Geschichte und Kobudokunst. Dies erfolgt durch Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Lehrgängen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die der Verein anbietet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde (§ 1 Ziffer Z), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das siebte Lebensjahr vollendet haben.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, die mindestens einen Jahresbetrag erreichen, im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und mit dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluß soll das Mitglied schriftlich abgemahnt werden. Vor Beschlussfassung über einen etwaigen Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluß eines Mitgliedes ist schriftlich zu begründen und dem betreffenden Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. In diesem Falle hat der Vorstand diese, sofern nicht eine Mitgliederversammlung einberufen wird, in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluß vorzulegen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Er wird erstmals mit dem Eintritt fällig und ist im Voraus zu leisten. Bei Eintritt im ersten Quartal eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu leisten, bei Eintritt im zweiten Quartal $\frac{2}{3}$ des Jahresbeitrages, im dritten Quartal $\frac{1}{2}$ des Jahresbeitrages und im letzten Quartal $\frac{1}{4}$ des Jahresbeitrages. Die Folgebeiträge sind dann jährlich im Voraus zu zahlen. Die Beiträge werden im Lastschrifteinzug erhoben.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß der Verein eine Aufnahmegebühr erhebt. Die Höhe einer solchen Gebühr bestimmt ebenfalls die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benützen und in Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand oder Direktor erlassenen Sport- und Vereinsordnungen zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Direktor wird vom Großmeister in Okinawa bestellt. Er ist Mitglied des Vorstands und hat Stimmrecht.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus
 - a. dem Vorsitzende/Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretende Vorsitzende/stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer/in und
 - d. dem Kassenswart/in.
 - e. bis zu 7 weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung nach Bedarf gewählt werden können.
2. Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt. Zwei Vorstandsämter können zusammengelegt werden, nicht aber das Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Verein wird gemäß § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzende/Vorsitzenden, den stellvertretende Vorsitzende / stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenswartin / den Kassenswart und der Schriftführerin / den Schriftführer. Der Vorsitzende besitzt Einzelvertretungsbefugnis, der stellvertretende Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Mitglied ist Kraft des Amtes der Direktor, der vom Großmeister in Okinawa, Japan, bestellt wird. Der Direktor hat Sitz und Stimme, jedoch keine Außenvertretung nach § 26 BGB.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein erlischt auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen. Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einladung soll eine Tagesordnung enthalten. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit ist umgehend zu einer neuen Vorstandssitzung einzuladen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht bei juristischen Personen wird durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung ist für alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in dem für die Gemeinde zuständigen Amtsblatt erfolgen. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen zwischen Ankündigung und dem Stattfinden der Mitgliederversammlung einzuhalten.
4. Die Mitgliederversammlung hat die Tagesordnung zu genehmigen. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ansonsten bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Versammlungsleiter oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten hierbei als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Beschlüsse und wesentliche Verhandlungsergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Der Vorsitzende und der Protokollführer haben das Protokoll zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt. Das Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde (§ 1 Ziffer 2).

§ 15 Schlussbemerkung

Die Satzung ist am 26.03.1993 errichtet worden.

Der Verein, dessen Satzung am 26.03.1993 errichtet wurde, wurde am 23.12.1993 unter Nr. VR665 rechtswirksam in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen.